

3. Daß Valerian zwei Juden als Zeugen herbeizog, war nicht zu billigen, denn das heilige Offizium erklärte am 19. August 1891: „Katholische Zeugen sind nicht beizuziehen, doch kann der Ordinarius dies aus schwerwiegenden Ursachen tolerieren, wenn nur jedes Aergernis ausgeschlossen ist.“ Anders verhält es sich mit der Frage der Gültigkeit, wie die heilige Kongregation De Sacramentis entschied: „Was die Art der Zeugen angeht, ist durch das Dekret *Ne temere* nichts gegen früher geändert.“ Es genügt also, wie zuvor, daß die Betreffenden von Natur geeignet sind, wirkliche Zeugen zu sein.

4. Wenngleich katholische Orientalen wie nichtkatholische den Bestimmungen des Dekretes *Ne temere* nicht unterworfen sind (dies gilt aber nicht von den Ruthenen), wenn sie untereinander die Ehe schließen, wie sie auch dem Tridentiner Ehedekret nicht unterworfen waren, so gilt doch der Grundsatz, daß die Inhabilität eines Teiles den Vertrag hinfällig macht. So befreite also im Falle Valerians der Ritus der Braut ihn nicht von der Beobachtung des Dekretes *Ne temere*. Betreffs der Eintragung in die Matriken enthält das Dekret für den vorliegenden Fall keine besondere Bestimmung. Sehen wir von den politischen Vorschriften ab, so ist kirchlicherseits die Verpflichtung, für die Eintragung zu sorgen, eine in solidum gemeinsame für Kontrahenten und Zeugen. (In unserem Falle nur der Kontrahenten.)

Weidenau.

Aug. Arndt S. J.

*VI. (**Herz=Jesus=Statue, Altarkreuz und Tabernakel.**) In Ergänzung dieses Artikels im ersten Hefte des laufenden Jahrganges dieser Zeitschrift (S. 139—143) sei auf folgende kirchliche Vorschriften hingewiesen.

Vor dem Sakramentstabernakel dürfen niemals heilige Reliquien, Bilder, Statuen, Blumen noch sonstige Gegenstände aufgestellt werden. (S. Rit. C. D. n. 2067, 10 u. 2906.) Nur die Kanontafel darf unmittelbar vor der Tabernakeltüre Aufstellung finden, quatenus haec inferius non possit collocari. Im Falle einer Gewohnheit kann die mittlere Kanontabelle, in zwei Teile geteilt, rechts und links vom Tabernakel ihren Platz erhalten. (S. Rit. C. D. n. 4165, 2.)

Auch **über** dem Sakramentstabernakel ist das Aufstellen von Blumen, Reliquien und Heiligenbildern verboten (S. Rit. C. D. n. 2613, 6), weil dabei der Tabernakel mit dem Allerheiligsten hiefür zur Basis dienen würde. Wie steht es aber mit den Bildern Christi? Ausdrücklich ist von der Kirche erklärt: Das Altarkreuz darf unter keinen Umständen **vor** dem Sakramentstabernakel seinen Platz finden, wohl aber kann es stehen **über** dem Sakramentstabernakel, wenn man es nicht in eine Reihe mit den Altarleuchtern stellt. (S. Rit. C. D. n. 4136, 2.) Die Voraussetzung für diesen letzteren Fall ist

naturgemäß, daß der Tabernakel verhältnismäßig kleine Dimensionen aufweist und bequem **vor** der Leuchterreihe noch Platz hat. Sehr wohl ist indes bezüglich des Altarkreuzes zu beachten, daß es niemals sich befinden darf **über** dem Aussetzungstabernakel oder Aussetzungsthron, auch nicht **vor** oder **in** demselben. (S. Rit. C. D. n. 3576, 3, 3589 u. 4136, 2.)

Während nach dem heiligen Karl Borromäus das Bild des auferstandenen Heilands dauernd über dem Tabernakel sich befinden könnte, hat die Kirche ausdrücklich erklärt, daß ein Bild des heiligsten Herzens Jesu weder **über** dem Tabernakel noch auch in huius posteriori parte aufgestellt werden dürfe. Das Aufstellen eines Herz-Jesu-Bildes ist nach dem gleichen Erlass auch verboten in medio altaris maioris loco tabernaculi. (S. Rit. C. D. n. 3673, 2.) Wohl aber ist von der Kirche erklärt: Licet applicare ad utrumque latus introitus Sanctuarii, ita ut sibi invicem adversentur effigies seu statuas Sacratissimi Cordis Jesu et Purissimi Cordis B. M. V. (S. Rit. C. D. n. 3673, 1.)

Aus den angeführten Dekreten ergibt sich, daß die auf Seite 141 f. des gegenwärtigen Jahrganges dieser Zeitschrift gezogenen Folgerungen nicht zurecht bestehen und die S. 142 f. unter b und c vorgeschlagenen Lösungen als im Widerspruch mit den kirchlichen Vorschriften abzulehnen sind, zumal auch für das Altarkreuz nicht der seiner Bedeutung zukommende Platz eingeräumt ist.

Für die Aussetzung in der Monstranz ist von grundlegender Bedeutung das folgende Dekret der Ritenkongregation: Quum difficile sit habere thronum expositionis inamovibile, nisi crux ponatur in eo; quaeritur, utrum liceat super Tabernaculum erigere inamovibile thronum, seu parvum ciborium fixum pro expositione Sanctissimi Sacramenti; aut debeat erigi thronus tantummodo propter expositionem et amoveri post expositionem? R. Negative ad primam partem; affirmative ad secundam. (D. n. 4268, 4.)

Auf Grund dieses Dekrets haben die vom ästhetischen Standpunkte aus fürchterlich wirkenden Doppeltabernakel des 19. Jahrhunderts und die ständigen Aussetzungsnischen keine Berechtigung mehr. Ueber dem einfachen Tabernakel, auf dem sonst als Abschluß das Altarkreuz steht, stellt man zur Aussetzung einen beweglichen Thronus, er sei massiv oder aus weißer Seide, auf. Nur so ist der Wille der Kirche erfüllt und zugleich auch allen Forderungen künstlerischer Wirkung Rechnung getragen. Dann werden auch die zum Teil jämmerlichen Altarkreuzchen, die den Anforderungen der Kirche nicht genügen, verschwinden und würdigeren Kreuzifigen Platz machen können.

Zu der Bemerkung S. 141: „In Gegenden, wo das Konopäum nicht üblich ist, braucht es bei hinreichend schön gearbeiteten Türchen wohl nicht angebracht zu werden“, ist folgendes Dekret zu vergleichen:

Ex antiquissimo usu in plerisque Ecclesiis huius Dioeceseos loco Conopaei apponitur ad ostium Tabernaculi, in quo SSma Eucharistia asservatur, tabula quandoque ex metallo, quandoque ex tela acu picta, vel etiam ex moderni temporis, charta dicta oleographica, in qua apparent symbola: SSma Eucharistia vel SSmum Nomen Jesu aut alia huiusmodi, imo aliquando imago Beatae Mariae virginis.

An tolerari possit in casu usus tum praedictae tabulae ad ostium tabernaculi loco conopaei?

R. Negative; seu non convenire. Atque ita rescripsit. (S. Rit. C. D. n. 4000, 1.)

Darnach sind nicht nur alle Bildnisse Christi oder Mariä an der Tabernakeltüre als verboten zu erklären, wie es S. 141 auch geschehen ist, sondern ist auch ausdrücklich erklärt, daß das Konopäum nicht wie das Antipendium des Altars (nach Miss. Rom. Rubr. gen. XX oder Caer. Episc. 1, 12, 11) durch künstlerische Ausstattung des Tabernakels ersetzt werden kann. Zudem wurde auch erst in unserer Zeit unter dem Titel Dubium und in Form eines Rescripts, also mit allgemein verpflichtender Kraft entschieden:

An servari possit consuetudo non adhibendi conopaeum quo tegi debet tabernaculum, ubi asservatur SSmum Eucharistiae Sacramentum?

R. Negative, et servantur Rituale Romanum et Decreta. (S. Rit. C. D. n. 4137.)

Da das Konopäum, wie S. 141 mit Recht betont ist, ein besonderes Zeichen der Verehrung des heiligsten Sacramentes ist, kann ohne Verletzung der von der Kirche geforderten Ehrfurcht gegen das Allerheiligste und ohne Verletzung des von der Kirche für ihre liturgischen Anordnungen geforderten Gehorsams das Konopäum nirgends mehr an einem Sacramentstabernakel weggelassen werden.

Würzburg.

Dr Georg Lorenz Bauer.

VII. (Ist die Vornahme einer chirurgischen Operation an einer Ehefrau geboten?) Laetus und Tullia, ein katholisches Ehepaar, er ein kleiner Beamter, wollen keine Kinder haben. Lange Jahre üben sie diese Praxis. Tullia hört einmal in einer Predigt eine Bemerkung, daß Kindersegen gottgefällig sei. Ihr ohnedies etwas unruhiges Gewissen wird durch diese Bemerkung unruhiger gemacht und sie entschließt sich doch, einen älteren Beichtvater zu fragen. Er sagt ihr ruhig: „Das ist Sünde. Sagen Sie das Ihrem Manne. Wenn Sie es ihm gesagt haben und er fährt fort im Mißbrauch der Ehe, dann haben Sie keine Schuld mehr.“ Diese Belehrung gab der Beichtvater, nachdem er sich überzeugt hatte, daß Laetus und Tullia friedlich leben und Laetus die Tullia hochschätze, daß die Belehrung also Nutzen haben werde. Tullia sagte es nach der Anweisung. Laetus aber fuhr fort mit Hinweis auf den kleinen Gehalt in seiner bisherigen